Erklärung von Justizministerin Beate Merk
zum Fall Gustl Mollath

6. Dezember 2012

- Abschrift vom Originalton -

Quelle: http://www.br.de/nachrichten/rechtsausschuss-mollath-merk-100.html

Hinweis: Diese Abschrift wurde sorgfältig angefertigt. Für eventuelle Verständnis- oder Übertragungsfehler wird keine Haftung übernommen. Im Zweifelsfall gilt die Originalquelle.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betrifft in den Fragen 1 - 5 nicht nur den Zuständigkeitsbereich meines Hauses, sondern er betrifft auch den des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums des Inneren. Sie werden sich vorstellen können, dass deshalb eine Beantwortung in der Kürze der Zeit nicht möglich ist. Ich bin dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses dankbar, dass er meiner Bitte entsprochen hat, dass ich heute noch einmal zum gesamten Fall Mollath Stellung nehmen kann. Ich möchte auch heute wieder trennen zwischen 1. der Unterbringung von Herrn Mollath im Maßregelvollzug und 2. den Strafanzeigen des Herrn Mollath wegen Schwarzgeldverschiebung.

Beginnen möchte ich mit dem ersten Komplex, nämlich der Unterbringung von Herrn Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus. Es sind unabhängige Gerichte, die über die Unterbringung von Herrn Mollath und deren Fortdauer entschieden haben. Nämlich 1. das Landgericht Nürnberg-Fürth hat am 8. August 2006 die Unterbringung Mollaths in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, seine Revision zum Bundesgerichtshof hatte keinen Erfolg. 2. Die Strafvollstreckungskammer in Straubing hat im Dezember 2008, und zwar auf der Basis der Sachverständigenberatung durch Prof. Dr. Kröber, dem Direktor der Forensik der Charité in Berlin, die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. 3. Die nächste Fortdauerentscheidung traf das Landgericht Bayreuth im Dezember 2009, beziehungsweise nach Aufhebung durch das Oberlandesgericht Bamberg im Mai 2010. Das Landgericht Bayreuth hat im Juni 2011, sachverständig beraten von Prof. Dr. Pfäfflin, die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Die Wahrscheinlichkeit, dass es wieder zu vergleichbaren Taten, auch gegen bisher nicht beteiligte Personen kommen könne, sei sehr hoch. Dabei spielten die von Herrn Mollath immer wieder thematisierten illegalen Finanztransaktionen für das Gericht keine entscheidende Rolle. Das Oberlandesgericht Bamberg hat die Entscheidung des Landgerichts im August 2011 bestätigt. Das Landgericht Bayreuth hat zuletzt mit Beschluss vom 30. Juli 2012 die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die therapeutischen Ziele und der Zweck der Maßregel seien noch nicht erreicht. Deshalb sei im Falle der Entlassung die Begehung neuer rechtswidriger Taten zu erwarten. Das Oberlandesgericht Bamberg hat mit Beschluss vom 27. September 2012 die Entscheidung des Landgerichts bestätigt und kam dabei zu dem Ergebnis, dass es für eine Fehleinweisung keinen Anhaltspunkt gibt. Gegen diese Entscheidung hat die Verteidigung von Herrn Mollath eine Gegenvorstellung erhoben. Das heißt: Eine Vielzahl von Gerichten hat aufgrund der Einschätzung renommierter Gutachter die Unterbringung des Herrn Mollath und deren Fortdauer angeordnet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch das in der letzten Zeit wiederholt zitierte Gutachten von Herrn Dr. Simmerl wurde bei den Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern berücksichtigt. Herr Dr. Simmerl hat sein Gutachten vom 26. September 2007 in einem Betreuungsverfahren über Herrn Mollath erstattet, nicht im Strafverfahren. Mit diesem Gutachten hat sich der externe Sachverständige Prof. Dr. Kröber in seinem Gutachten vom 27. Juni 2008 eingehend befasst. Er hielt es nicht für überzeugend. Die Strafvollstreckungskammer in Straubing hat bei ihrer Fortdauerentscheidung vom 4. Dezember 2008 die Ausführungen von Dr. Simmerl mit berücksichtigt, sich aber vollumfänglich dem Gutachten von Prof. Dr. Kröber angeschlossen. Auch das ist die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts, die ich nicht zu bewerten habe. Das Gutachten Dr. Simmerl haben wir auch keineswegs dem Rechtsausschuss vorenthalten. Vielmehr ergibt sich aus dem Protokoll der Sitzung vom 8. März 2012 ganz klar, dass ich zu diesem Gutachten ausdrücklich Stellung genommen habe. Mein Zwischenfazit lautet: Die Entscheidungen unabhängiger Gerichte können von der Justizministerin nicht aufgehoben werden, und werden auch nicht aufgehoben. Das Justizministerium konnte erst jetzt in dem Fall tätig werden, weil es erst jetzt dazu Anlass gab. Dabei geht

es 1. um die Weiterleitung des Revisionsberichts der Hypo-Vereinsbank an die Vollstreckungsgerichte. 2. den Antrag auf Einholung eines neuen, externen Sachverständigengutachtens und 3. um den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft.

Zum 1.: Den Gerichten und den Gutachtern lag der Revisionsbericht der Hypo-Vereinsbank bisher nicht vor. Aufgrund der Ergebnisse dieses Berichts haben manche die bisherigen Sachverständigengutachten heftig kritisiert. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat auf meine Bitte am 20. November 2012 einen neuen Schritt zur Klärung von Zweifeln an der Unterbringung von Herrn Mollath gemacht. Der Revisionsbericht der Hypo-Vereinsbank wurde dem Oberlandesgericht Bamberg und der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Bayreuth zugeleitet. Damit können diese Aspekte richterlich gewürdigt werden. Hier geht es unter anderem, um das noch einmal kurz zu erklären, eben auch um das Verfahren, das wegen der Gegenvorstellung läuft. Auch. Die Staatsanwaltschaft hielt den Revisionsbericht bisher nicht für entscheidungserheblich. Hintergrund sind unter anderem die Ausgangsentscheidungen des Landgerichts Nürnberg-Fürth und die Äußerung des von der Verteidigung vorgeschlagenen letzten, externen Gutachters Prof. Dr. Pfäfflin, der dann auch vom Gericht bestellt wurde. Nach seinem Gutachten ist es für die Diagnose und die Unterbringung von Herrn Mollath nicht entscheidend, ob es die behaupteten Schwarzgeldverschiebungen tatsächlich gegeben hat. Auch der Gutachter Prof. Dr. Kröber schreibt mir mit Datum vom 3. Dezember 2012, ich zitiere: »*Wenn Herr Mollath wusste, dass seine Ehefrau illegale Aktionen durchführte, muss ihn dies nicht vor dem Wahn schützen, diese Aktionen als Teil einer großen Verschwörung zu sehen, die, wie er erklärte, zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen in Deutschland führen werden.*« Ende des Zitats. Und deswegen gibt es nach heutigem Erkenntnistand keinen Anlass, uns irgendwelche Versäumnisse vorzuwerfen. Angesichts der teils vehementen Kritik will die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth aber nicht den geringsten Zweifel daran aufkommen lassen, sie enthalte dem Gericht entlastende Unterlagen vor.

Nun zum 2.: neues Gutachten. Am 29. November 2012 hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, ebenfalls auf meine Bitte, einen außergewöhnlichen Schritt unternommen, zur Klärung von Zweifeln. Obwohl die letzte gerichtliche Entscheidung erst zwei Monate zurücklag, und auch die Gegenvorstellung läuft, hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer beantragt, ein weiteres psychiatrisches Gutachten zur Frage der notwendigen Fortdauer der Unterbringung zu erholen. Auch hier ist klarzustellen, dass es Sache des unabhängigen Gerichtes ist, zu entscheiden, ob ein solches Gutachten dann eingeholt wird und auch welcher Gutachter gegebenenfalls hierfür den Auftrag erhält. Diese Entscheidung entzieht sich ebenso jeglicher Einflussnahme durch mich als Justizministerin wie die bisherigen Entscheidungen. Ich verweise an dieser Stelle noch einmal auf die eingangs genannten Gerichtsentscheidungen. Selbstverständlich haben unabhängige Gerichte die Unterbringung von Herrn Mollath schon bisher jährlich überprüft. Sie haben zwei Mal externe Gutachter beauftragt, obwohl das Gesetz dies nur alle fünf Jahre ausdrücklich vorsieht. Und zwar im April 2008 den Sachverständigen Prof. Dr. Kröber. Und im September 2010 den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin. Bei beiden Gutachtern ist zu vermerken, dass sie nicht aus Bayern stammen, dass es beides renommierte und zertifizierte Sachverständige sind, dass beide Gutachter nicht mit der Behandlung von Herrn Mollath in der Psychiatrie, in der psychiatrischen Klinik, befasst waren und dass Prof. Pfäfflin von der Verteidigung des Herrn Mollath gewünscht war. Und nun zum ... Ich möchte nochmal betonen, wenn ich sage: auf meine Bitte, dann heißt das auch nur Bitte, denn wir haben da drüber gesprochen, das war ein Interesse, das war auch im Sinne der Staatsanwaltschaft, um hier auch wirklich keinen Zweifel aufkommen zu lassen.

Und nun zum dritten Punkt, dem Wiederaufnahmeantrag: Die Wiederaufnahme eins rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens ist nach der Strafprozessordnung nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Die Wiederaufnahmegründe sind im Gesetz genau festgelegt. Liegt ein Wiederaufnahmegrund vor, kann das Verfahren vom zuständigen Gericht wiederaufgerollt werden, von sonst gar niemandem. Die Verteidigung hat bislang keinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, obwohl das eigentlich ihre Sache ist. Ich habe am vergangenen Freitag den Generalstaatsanwalt in Nürnberg gebeten, einen solchen Antrag von Amts wegen bei der hierfür zuständigen Staatsanwaltschaft anzuordnen. Sie wissen, dass es für eine Wiederaufnahme hohe gesetzliche Hürden gibt. Und deswegen möchte ich auch nochmal ganz klar betonen, weil das oftmals auch in der Diskussion im Plenum immer wieder nicht so gesehen wurde, und ich das deswegen nochmal sehr klar sagen möchte: Es war mir erst jetzt möglich, tätig zu werden. Unmittelbarer Anlass war nämlich der Bericht der Nürnberger Nachrichten vom vergangenen Freitag, der die Besorgnis der Befangenheit des für die Unterbringung zuständigen Richters möglich erscheinen ließ. Zuständiges Wiederaufnahmegericht ist das Landgericht in Regensburg. Zuständige Staatsanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft in Regensburg.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Staatsanwaltschaft wertet seither die Akten mit Nachdruck aus. Sie prüft den Sachverhalt umfassend, unter allen Gesichtspunkten, auf die Wiederaufnahme des Verfahrens. Zu den Akten gehören jetzt auch die Schreiben des Herrn Mollath an den Landtag aus dem Jahr 2004. Diese Schreiben sind beim Landtag nach der Behandlung seiner Petition im Rechtsausschuss eingegangen. Wir haben diese Unterlagen erstmals am Dienstag bekommen und sofort an die Staatsanwaltschaft in Regensburg weitergeleitet. Ich fasse zusammen: Die Wiederaufnahme des Verfahrens Mollath ist eingeleitet. Ich sage aber auch ganz klar: Über den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft und genauso über die neue Begutachtung von Herrn Mollath entscheidet weder der Landtag noch das Justizministerium. Das ist und bleibt Sache der unabhängigen Gerichte, und das ist richtig so, denn die Gewaltenteilung ist ein Grundpfeiler unseres demokratischen Rechtsstaats. Und deshalb sag ich: Es sind also jetzt die unabhängigen Gerichte, beziehungsweise noch die Staatsanwaltschaft Regensburg am Zug.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dann komme ich zum zweiten Komplex: Es geht um die Strafanzeige von Herrn Mollath wegen der sogenannten Schwarzgeldverschiebungen. Wenn Sie mir vorwerfen, ich hätte hier im Rechtsausschuss die Unwahrheit gesagt, lesen Sie bitte genau: Der Sonderrevisionsbericht stellt weit weniger fest, als der zusammenfassende Scheinkronzeugensatz behauptet, und mein Bericht legt weit mehr dar, als manche von Ihnen behaupten. Dabei geht es um drei Punkte: Die damalige Sachbehandlung der Anzeige von Herrn Mollath durch die Staatsanwaltschaft, den Sonderrevisionsbericht der Hypo-Vereinsbank und den Kontakt mit den Finanzbehörden.

Zum ersten Punkt: Die damalige Sachbehandlung der Anzeige von Herrn Mollath durch die Staatsanwaltschaft. Ich habe hierzu dargelegt, wann die Strafverfolgungsbehörden einen Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung annehmen können und warum die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth damals einen Anfangsverdacht verneint hat. Die Staatsanwaltschaft hat damals ausgeführt, und da zitiere ich jetzt: »*Dass ein Ermittlungsverfahren nur dann einzuleiten ist, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Solche zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte sind der Anzeige nicht zu entnehmen. Der Anzeigeerstatter trägt nur pauschal den Verdacht vor, dass Schwarzgeld in großem Umfang in die Schweiz verbracht wird. Aus diesen unkonkreten Angaben ergibt sich kein Prüfungsansatz, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würde.*« Ende des Zitats. Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch die Finanzbehörden haben damals keine hinreichen-

den Anhaltspunkte für Straftaten in der Anzeige gesehen. Aus gutem Grund stellt das politisch geführte Justizministerium seine Einschätzung nicht an die Stelle der Einschätzung der örtlich und sachlich zuständigen Staatsanwaltschaft. Erst wenn eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft fachlich nicht vertretbar erscheint, ist das Justizministerium gefordert, und das war nicht der Fall. Die Anzeige des Herrn Mollath vom Dezember 2003 und die heftig kritisierte Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom Februar 2004 lag im Volltext dem Rechtsausschuss bereits im Mai 2004 vor, als er über die Landtagseingabe des Herrn Mollath entschieden hat. Der Rechtsausschuss hat meinen Bericht zur Petition des Herrn Mollath am 27. Mai 2004 ohne Beanstandung zur Kenntnis genommen, und er hat die Petition einstimmig für erledigt erklärt. Der Kollege Weidenbusch hat dies dankenswerterweise im Plenum ausgeführt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wo bitte hat der von den Freien Wählern aus Hamburg als Ankläger bemühte Rechtsanwalt konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verfahren geliefert? Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg, der heute hier ist, hat dazu klargestellt, dass es zum Beispiel nicht genügt, nur Namen zu nennen. Ganz entscheidend ist es für die Staatsanwaltschaft, dass konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verfahren dargelegt werden müssen, und eben nicht bloße Verdächtigungen. Wir würden uns alle bedanken, wenn künftig unsere Staatsanwaltschaften auf jede reine Behauptung hin Wohnungsdurchsuchungen vornehmen würden. Meine sehr geehrten Damen und Herren, Fakt ist: Die Staatsanwaltschaft hat erklärt, dass es nicht genügt, nur pauschal Schwarzgeldverschiebungen zu behaupten, oder illegale Geldgeschäfte. Das ist nicht zu beanstanden. Zu den Einzelheiten steht Ihnen gerne Herr Generalstaatsanwalt Nerlich zur Antwort. Meine sehr geehrten Damen und Herren, und noch etwas: Die Unschuldsvermutung ist keine Petitesse. Sie haben vielleicht vorher auch gemerkt, wie ich von unserem Richter gesprochen habe: Es gilt eine Unschuldsvermutung überall. Sie ist ein vom Grundgesetz zu Recht hoch eingestuftes Recht eines jeden von uns, und ich kann nur davor warnen, dass wir jetzt die Messlatte hier niedrig ansetzen, um daraus politisches Kapital zu schlagen. Das gilt auch für Steuerhinterziehung. Die Finanzbehörden haben in solchen Fällen weitergehende Möglichkeiten. Die Anzeige von Herrn Mollath lag den Finanzbehörden vor. Beim Verdacht einer Steuerstraftat ermittelt nach der Abgabenordnung die Finanzbehörde den Sachverhalt. Das steht im § 386/1(1). Sie führt das Ermittlungsverfahren in der Regel selbstständig durch, wenn es ausschließlich um Steuerstraftaten geht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, nun zum zweiten Punkt: zum Sonderrevisionsbericht der Hypo-Vereinsbank aus dem Jahr 2003. Auch hierzu habe ich in meinem Bericht vor dem Rechtsausschuss im März eingehend Stellung genommen. Und zwar aufgrund der Bewertung durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafverfahren Nürnberg-Fürth. Als die Existenz des Sonderrevisionsberichts über die Medien im Dezember 2011 bekannt wurde, hat die Staatsanwaltschaft den Bericht bei der Hypo-Vereinsbank angefordert. Den nun immer wieder zitierten Kronzeugensatz aus dem Bericht hab ich im März nicht gekannt. Die Staatsanwaltschaft hat damals in ihrer Bewertung zu diesem Satz mitgeteilt, ich zitiere: Entgegen dieser Zusammenfassung findet sich jedoch eine Bestätigung des Verdachts, dass entgegen der offiziellen Weisung die geschilderte Art der Auftragsübermittlung an Schweizer Banken nach 1998 weitergeführt wurde, oder des Verdachts, dass Wertpapiere oder Bargeld von Mitarbeitern der Bank persönlich in die Schweiz gebracht wurden, gerade nicht im Bericht. Es bestand damals für mein Haus kein Anlass, an dieser Bewertung zu zweifeln. Die Staatsanwaltschaft hat den Revisionsbericht der Hypo-Vereinsbank am 29. Dezember 2011 erhalten. Dass die Hypo-Vereinsbank ihren Revisionsbericht aus dem Jahre 2003 erst acht Jahre später, und nur auf Anforderung der Staatsanwaltschaft, dieser zugeleitet hat, spricht für sich. Die Staatsanwaltschaft hat den Bericht umgehend ausgewertet und hat ihn am 5. Januar 2012 den Finanzbehörden zugeleitet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich habe den Revisionsbericht angefordert, als Widersprüche zwischen der Bewertung der HVB und der Staatsanwaltschaft zu den Schwarzgeldvorwürfen öffentlich behauptet wurden. Der Bericht ging im Justizministerium am 9. November 2012 ein und wurde mir anschließend vorgelegt. Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg kam seinerseits, er hat sich auch damit befasst, zu dem Ergebnis, dass der damaligen Bewertung der Staatsanwaltschaft zuzustimmen ist, die die Grundlage für meinen Rechtsausschussbericht war. Meine Fachabteilung teilt diese Einschätzung. Dazu also, ich habe Ihnen nichts vorenthalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren: Fakt ist, Herr Mollath hat seine Anzeige vom Dezember 2003 laut dem angefügten Verteiler auch an die Steuerfahndung Frankfurt, das Finanzamt für Fahndungen und Strafsachen Berlin und die Oberfinanzdirektion Düsseldorf geschickt. Die Finanzbehörden hatten die Anzeige auch bekommen und an die Finanzbehörden in Nürnberg weitergeleitet. Die Nürnberger Finanzbehörden haben 2004 in Kenntnis der Anzeigen des Herrn Mollath keine steuerlichen Ermittlungen eingeleitet. Ob die Finanzbehörden von einem für die Steuerfahndung völlig unzuständigen Richter beeinflusst wurden, wird im Wiederaufnahmeverfahren unter dem Aspekt einer möglichen Befangenheit geprüft werden. Beziehungsweise wird es vorher von der Staatsanwaltschaft Regensburg im Rahmen der Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens gründlich geprüft werden, weil wir ja nicht wissen, ob das Gericht entsprechend entscheidet. So ist es zumindest bei der Staatsanwaltschaft in der Prüfung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, abschließend fasse ich zusammen: Wir haben alles getan, damit die jetzt aufgeworfenen Zweifel im Fall Mollath überprüft werden können. Es wird das unabhängige Landgericht Regensburg über den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg entscheiden. Es wird die unabhängige Strafvollstreckungskammer Bayreuth beziehungsweise das unabhängige Oberlandesgericht Bamberg über die behauptete Erheblichkeit des Revisionsberichts der HVB entscheiden. Es wird die unabhängige Strafvollstreckungskammer Bayreuth über ein weiteres psychiatrisches Gutachten zur Frage der Unterbringung von Herrn Mollath entscheiden. Und es werden die Finanzbehörden die steuerrechtlichen Fragen entscheiden. Damit wurden im Fall Mollath neue Weichen für eine erneute gerichtliche Bewertung gestellt. Danke.